OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154181/2/WP

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, Mag. C__, X-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Roßleithen vom 8. Mai 2024, GZ: 850-3, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Roßleithen vom 8. Mai 2024, GZ: 850-3, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Roßleithen zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 8. Mai 2024 wies der Bürgermeister der Gemeinde Roßleithen (belangte Behörde, bB) den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) betreffend Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015 ab. Begründend führt die bB aus, „beim Kriterium der eigenen Wasserversorgung“ sei auf „das Vorliegen am (Mit)Eigentum an dieser abzustellen“, „weshalb ein verbüchertes Wasserbezugs-, bzw. Wassernutzungsrecht alleine nicht“ ausreiche.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der der Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid infolge Verfahrensmängel im Ermittlungsverfahren sowie Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen. Seinen Antrag begründet der Bf umfassend.

2. Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Zum Vorwurf der inhaltlichen Rechtswidrigkeit führt die bB im Vorlageschreiben aus, auf den Bestand einer eigenen Wasserversorgungsanlage sei nicht eingegangen worden, da das bezogene Wasser aus dem „D__“ stamme und daher „nicht aus einem eigenen Brunnen oder Quelle [...], wie es das Gesetz gem § 7 Oö. WVG“ verlange. Zum Beschwerdevorbringen, die bB habe ihre Entscheidung nicht nachvollziehbar dargelegt, wird ausgeführt, „dass es nicht ihre (der bB, Anm) Aufgabe ist, den Gesetzestext schriftlich auszulegen“.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bB legte dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 7. Juni 2024 die Beschwerde des Bf vom 5. Juni 2024 gegen den Bescheid der bB vom 8. Mai 2024 mit der GZ: 850-3 zur Entscheidung vor. Dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt liegen der eben bezeichnete Bescheid sowie die Beschwerde ein. Weitere Schriftstücke (etwa in Form des verfahrenseinleitenden Antrags, der Mitteilung über den Stand des Ermittlungsverfahrens, Stellungnahmen des Bf oä) liegen dem vorgelegten Akt nicht ein [Vorlageschreiben, Aktenverzeichnis, gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der – für die Zurückverweisung – maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 6 Abs 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn […].

2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.2. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, auf welchem Sachverhalt die – nicht begründete – rechtliche Beurteilung der bB fußt. Weder liegt dem vorgelegten Verwaltungsakt der verfahrenseinleitende Antrag (und allenfalls gleichzeitig vorgelegte Beilagen) noch nachvollziehbare – objektivierbare – Beweise ein. Selbst wenn man die – mangels Begründung nicht nachvollziehbare – Rechtsansicht der bB hinsichtlich dem Erfordernis des Vorliegens von (Allein?)Eigentum an der (eigenen) Wasserversorgungsanlage teilte, gründet die Annahme, es bestehe bloß ein „verbüchertes Wasserbezugs-, bzw. Wassernutzungsrecht“, auf keinerlei nachvollziehbarem Ermittlungsergebnis. Zusammengefasst kann dem vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Ermittlungsergebnis und dem in Beschwerde gezogenen Bescheid keinerlei Sachverhaltsfeststellung entnommen werden. Zudem verzichtet die bB auf eine Begründung der den tragenden Abweisungsgrund bildenden Rechtsansicht. Vielmehr begnügt sich die bB im Vorlageschreiben mit dem lapidaren Hinweis, es sei nicht ihre Aufgabe, den Gesetzestext schriftlich auszulegen.

2.3. Da dem Verwaltungsakt keinerlei Hinweise für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entnommen werden können, insbesondere keine schriftlichen Ermittlungsergebnisse einliegen, ist im Lichte der dargestellten höchstgerichtlichen Rsp davon auszugehen, dass die bB jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat.

2.4. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die gänzliche Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts durch die bB rascher durchgeführt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beurteilende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil